

Denn wir wissen nicht, was wir tun! Was darf ein Nutzer im Netz?

„AnwenderInnen digitaler Inhalte, informiert Euch!“, tönte es am 13. Februar 2013 aus dem mica-Seminarraum anlässlich des 13. EU XXL Jour fixes. Dr. Franz Schmidbauer, Betreiber der ganz vorzüglichen Internetplattform Internet4jurists (<http://www.internet4jurists.at/index.htm>) und Richter am LG Salzburg, gab Auskunft und erläuterte die vielen NutzerInnen unklare Urheberrechtslage.

Allgemeines

Wenn der Urheberrechtsschutz greift, dann greift er streng. Österreich verfügt über ein sehr strenges Urheberrecht, der Urheber muss im Prinzip zu jeder Nutzung seines Werkes seine Zustimmung erklären. Kernpunkt ist immer die Veröffentlichung. Kommt es zu ihr, wird die Angelegenheit kritisch und der Urheber muss im Vorfeld sein Einverständnis dazu erklärt haben. Bei einer Werknutzung dürfen zudem die berechtigten Interessen des Urhebers nicht verletzt werden. Dies ist objektiv zu prüfen, es ist zu fragen, ob objektiv ein Nachteil für den Urheber entstanden ist. Erfolgt die Nutzung zu gewerblichen Zwecken, ist eine Zustimmung stets erforderlich.

Privat

Bei einem Kauf einer CD erwirbt man ein beschränktes Nutzungsrecht: in den eigenen vier Wänden besteht eine Hörerlaubnis. Die Wiedergabe ist nur im privaten Kreis erlaubt. Kopieren dito ausschließlich für private Zwecke. Die Privatkopie ist bezüglich des berechtigten Personenkreises auf den tatsächlich privaten Bereich beschränkt. Eine öffentliche Aufführung der gekauften Musik ist untersagt. Für eine öffentliche Zurverfügungstellung benötigt man eine Lizenz. Anfertigen darf ich alles, eine Veröffentlichung muss aber irgendeine rechtliche Deckung finden. Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist gemäß § 42 UrhG zulässig. Eine Einschränkung auf legal veröffentlichte Werke kennt das Gesetz nicht.

Den privaten Bereich deutet der OGH großzügig: er zählt Hochzeits- und Begräbnisfeierlichkeiten hinzu, sie fallen aus dem Kreis der öffentlichen Veranstaltungen hinaus. Veröffentlichungen im geschlossenen Kreis bleiben privat. Die Facebook-Freunde jedoch sind der Öffentlichkeit zuzuzählen. Einzelne Vervielfältigungsstücke einer Musik-CD dürfen im privaten Kreis weitergegeben werden. Fraglich ist, wie viele Stücke hier an wie viele Personen weitergegeben werden dürfen. An 7-12 Personen dürfte ein Stück weitergegeben werden, ist eine Meinung, an drei Personen ziemlich sicher. Der Gesetzgeber hat dies nicht festgeschrieben und es ist noch nicht ausjudiziert.

Das Urheberrecht schützt die Verwertungsrechte am Werk. Wird eine persönliche geistige Schöpfung in eine bestimmte Form gebracht, dann besteht Schutz. Das ©-Zeichen anzubringen ist eine unnötige Fleißaufgabe. Mögliche Verwertungsarten lauten Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, Vortrag/Aufführung, Zurverfügungstellung.

Ups and Downs im Urheberrecht

Der unberechtigte **Upload** verletzt das Zurverfügungstellungsrecht des Urhebers (§ 18a UrhG), ihn gilt es zu unterbinden. Das öffentliche Anbieten fremder Werke ohne Einwilligung ist unzulässig und strafbar. Der Upload wird nicht von der Schrankenregelung erfasst, hier unterliegt alles dem Einwilligungserfordernis. Bei einer Tauschbörse ist das gleichzeitige Uploaden problematisch, welches eine Veröffentlichungshandlung darstellt und illegal und strafbar ist. Uploader sind anhand ihrer IP-Adresse grundsätzlich ausforschbar. Die Verfolgbarkeit wird aber dadurch erschwert, dass die Herausgabe der Personendaten hinter der IP-Adresse derzeit gesetzlich nicht gedeckt ist.

Beim **Download** aus offensichtlich rechtswidriger Quelle ist die derzeitige Rechtslage eindeutig. Downloader fallen unter den § 42 UrhG (Privatkopie-Ausnahme). Der bloße Download ist grundsätzlich unproblematisch, wenn er nur zu privaten Zwecken erfolgt und die Werke nicht weiter veröffentlicht werden. Der Download ist eine Vervielfältigungshandlung nach § 15 UrhG.

Der EuGH hat in einer Entscheidung betreffend Filehoster endgültig klargestellt, dass **Streaming** auch aus einer bedenklichen Quelle zulässig ist. Es wird eine flüchtige Kopie im Cache gelagert, § 41a UrhG kommt zur Anwendung. Beim Streaming findet nur eine sog. flüchtige Vervielfältigung statt, es greift die Ausnahmebestimmung des § 41a UrhG). Das Ansehen von gestreamten Werken ist jedenfalls zulässig, denn das Urheberrecht tangiert das Anschauen oder Anhören von Werken in keiner Weise. Solange kein explizites Verbot besteht, darf man Filme über Streams ansehen.

Bearbeitung

Die Bearbeitung selbst ist als Abwandlung eines vorbestehenden Werkes zustimmungslos erlaubt. Die Veröffentlichung des aus der Bearbeitung hervorgegangenen eigenen Werkes ist allerdings nur mit Zustimmung aller MiturheberInnen gestattet. Eine zentrale Clearingstelle ist auch hier wünschenswert. Sind noch Züge des alten Werks erkennbar, benötigt man die Zustimmung des Urhebers des alten Werkes für die Veröffentlichung.

Schmidbauers Anregungen

Man muss weltweit ansetzen, um dem Problem Herr zu werden. Der Markt lässt sich nicht kartellmäßig organisieren und indem man die Märkte abschottet, schadet man sich nur selbst. Im Filmbereich fehlt ein praktisches Angebot à la iTunes. Eine für die Betroffenen bittere Strukturreform ist unabdingbar, das wirtschaftliche Überleben lässt sich nur durch Anbieten eines zusätzlichen Nutzens gewährleisten. Der Gesetzgeber muss aber auf die gegenwärtige Situation reagieren. Änderungstechnisch betrachtet ist der Gesetzgeber gefordert, Nutzungen grundsätzlich freier zu gestalten. WIPO und EU haben die erlaubten Nutzungen in ein strenges Korsett geschnürt. Alles, was dem Urheber nicht explizit schadet, sollte erlaubt werden. Eine radikale Vereinfachung würde dem Urheberrecht gut zu Gesichte stehen.